

Zusammenfassung der Ergebnisse der von der GD Steuern und Zollunion durchgeführten Konsultation zum Thema "Anwendung der International Accounting Standards (IAS) und ihre Implikationen für die Schaffung einer konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage für die grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit in der EU"

Einführung

Dieses Papier fasst die Ergebnisse der kürzlich durchgeführten öffentlichen Konsultation zusammen.

Die Konsultation begann im Februar 2003 und wurde offiziell am 30. April beendet. Einige Reaktionen gingen erst im Mai ein, wurden jedoch noch akzeptiert. Das Konsultationspapier mit einer Reihe spezifischer Fragen war über die Website "company tax" der GD Steuern und Zollunion zugänglich. Im März fand in Brüssel ein Workshop statt, der verschiedenen Verbänden und Interessierten Gelegenheit zur Erörterung des Papiers gab. Anfang April wurde ein zusammenfassender Bericht über diese Veranstaltung vorgelegt.

Insgesamt gingen 45 Beiträge ein, die von diversen nationalen und europäischen Verbänden und Organisationen sowie von Wissenschaftlern und Einzelpersonen eingereicht wurden. Anhang 1 enthält das vollständige Verzeichnis der Beiträge samt einer Aufschlüsselung der jeweiligen Organisationen. Die Mehrzahl der Beiträge ist recht detailliert, weshalb in diesem Papier versucht wird, allgemeine Aspekte zusammenzufassen und nicht jeden Beitrag einzeln zu behandeln. Vielen Reaktionen auf spezifische Fragen wurden Ausführungen zur Unternehmensbesteuerung und teilweise auch zur Rechnungslegung allgemein vorangestellt, die - sofern dies angebracht erschien - hier im allgemeinen Teil zusammengefasst sind. Auf diesen Teil folgt eine Zusammenfassung der Reaktionen auf die in dem Konsultationspapier gestellten spezifischen Fragen.

Nicht alle Beiträge befassten sich mit jeder Frage des Konsultationspapiers, und wenn in der Zusammenfassung von den "meisten", der "Mehrheit", "einigen", "anderen" usw. die Rede ist, so bezieht sich dies jeweils auf die Antworten auf die betreffende spezifische Frage.

Die Zusammenfassung enthält keine Schlussfolgerungen, sondern fasst nur die eingegangenen schriftlichen Reaktionen zusammen. Deren Auswertung ist noch nicht abgeschlossen, und die Schlussfolgerungen daraus werden in einer für Herbst 2003 geplanten Mitteilung der Kommission zur Unternehmensbesteuerung niedergelegt, die an die Mitteilung von Oktober 2001 und den Bericht über die Unternehmensbesteuerung anknüpft. Die Schlussfolgerungen werden auch den Ergebnissen interner Nachforschungen und informeller Gespräche mit Behörden und interessierten Kreisen Rechnung tragen.

Die GD Steuern und Zollunion möchte allen, die sich an der Konsultation beteiligt haben, ausdrücklich danken.

Allgemeines

In fast allen Beiträgen wurde die frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem Aspekt der EU-Politik im Bereich der Unternehmensbesteuerung begrüßt. Fast alle Beiträge sprachen sich auch für die Schaffung einer einheitlichen EU-weiten Steuerbemessungsgrundlage aus – diese stieß nur bei einer kleinen Minderheit auf grundsätzliche Ablehnung. Einige Beiträge enthielten ausdrücklich keine Stellungnahme zur Notwendigkeit oder Wünschbarkeit einer einheitlichen Bemessungsgrundlage, beantworteten aber dennoch die Fragen.

In einigen Beiträgen wurden Zweifel an der Notwendigkeit oder Wünschbarkeit an der Konsolidierung einer solchen einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage geäußert – für manche waren einheitliche Regeln in der gesamten EU ausreichend. Ein Teilnehmer regte an, es im Falle der Einführung einer solchen Bemessungsgrundlage den Mitgliedstaaten zu überlassen, wie sie den ihnen zugerechneten Teil der einheitlichen Bemessungsgrundlage anpassen.

In einer Minderheit von Beiträgen wurde die Abfolge der Kommissionsarbeiten in Frage gestellt. Die Betroffenen waren der Ansicht, dass die Kommission erst dann mit den Überlegungen über die Definition einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage beginnen sollte, wenn die Mitgliedstaaten sich grundsätzlich über die Schaffung einer solchen geeinigt haben. Einige bezweifelten, dass angesichts der erforderlichen Einstimmigkeit überhaupt eine einheitliche Bemessungsgrundlage eingeführt werden kann. Einige hielten es für verfrüht, die Implikationen der IAS zu untersuchen, während so viele IAS überarbeitet werden und bevor gewisse Erfahrungen mit der Umstellung von nationalen Rechnungslegungsgrundsätzen vorliegen. Allerdings wurde in einigen Beiträgen auch ein frühzeitiges Tätigwerden der Kommission verlangt, bevor nämlich die Mitgliedstaaten einzeln auf die Einführung der IAS reagieren und dabei möglicherweise zu unterschiedlichen Lösungen gelangen, wodurch die Besteuerungsgrundlagen in der EU noch stärker aufgesplittert würden.

In vielen Beiträgen wurden weitere Untersuchungen insbesondere in Bezug auf die spezifischen Unterschiede zwischen den IAS und den steuerlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten verlangt; in einigen Beiträgen wurde außerdem angeregt, quantitative Simulationen vorzubereiten. Einige schlugen vor zu untersuchen, in welchem Umfang sich die Mitgliedstaaten zum Erreichen bestimmter politischer Ziele steuerlicher Vorschriften bedienen, da dieser Aspekt für die Einigung auf eine einheitliche Bemessungsgrundlage von Bedeutung sei. Einige betonten, dass im Falle der Einführung einer neuen Bemessungsgrundlage auf Neutralität geachtet werden müsse, und einige nutzten die Gelegenheit, um Geschäftsvorgänge anzuführen, die im Allgemeinen keine steuerliche Absetzbarkeit begründen, in einem neuen System aber steuerlich absetzbar sein sollten.

Einige Beiträge konzentrierten sich auf die besondere Lage der jeweiligen Branche. Insbesondere im Versicherungs- und im Bankensektor gibt es Befürchtungen in Bezug auf bestimmte IAS und die künftigen IAS für die Rechnungslegung von Versicherungsgesellschaften. In einem Beitrag wurden Sorgen hinsichtlich der Implikationen der IAS-Regeln für die Bewertung von Vorräten in dem betreffenden Sektor geäußert. Bei einigen Beiträgen standen nationale und weniger Gemeinschafts-

aspekte im Vordergrund, auch wenn in einem Beitrag erklärt wurde, dass die EU von den USA und Kanada lernen sollte, wo es eine einheitliche Bemessungsgrundlage gebe. In einer Reihe von Beiträgen wurde verlangt, wirklich ganz von vorne zu beginnen, weil eine perfekte Lösung nur möglich sei, wenn die Bemessungsgrundlage anhand einschlägiger Prinzipien definiert werde. In einem Beitrag wurden die Auswirkungen einer IAS-basierten Steuerbemessungsgrundlage auf die durchschnittliche steuerliche Belastung in elf Sektoren in vier Mitgliedstaaten berechnet. Die Schlussfolgerung lautete, dass die Einführung einer solchen Bemessungsgrundlage nur geringfügige Auswirkungen auf die effektive steuerliche Belastung habe, wenn die IAS auf die Kernelemente beschränkt werden. In mehreren Beiträgen wurde die Auffassung vertreten, dass IAS-konforme Abschlüsse den einzigen logischen, neutralen Ausgangspunkt für die Definition einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage bildeten. In einigen Beiträgen wurde angeregt, Probleme aufgrund der ständigen Weiterentwicklung der IAS dadurch zu vermeiden, dass die einheitliche Steuerbemessungsgrundlage anhand der bestehenden IAS definiert, aber nicht an deren Weiterentwicklung gekoppelt wird, so dass nicht bei jeder Änderung, Neueinführung o.Ä. eines IAS auch die Steuerbemessungsgrundlage angepasst werden müsste.

Antworten auf die einzelnen Fragen

(Die Nummern verweisen auf die entsprechenden Abschnitte des Konsultationspapiers)

3.1

Zum rechtlichen Rahmen für die Vorbereitung auf IAS:

Beim derzeitigen Verfahren zur Übernahme der IAS haben die Mitgliedstaaten das notwendige Maß an "Kontrolle" über die Rechnungslegungsgrundsätze in der EU. Wäre es möglich, dabei auch steuerlichen Aspekten in einer Weise Rechnung zu tragen, dass IAS-konforme Abschlüsse als Ausgangspunkt für die Ermittlung einer Steuerbemessungsgrundlage dienen können? (Abschnitt 3.1)

Die meisten Beiträge enthalten keine spezifischen Aussagen zum derzeitigen Maß an "Kontrolle" durch die Mitgliedstaaten, aber in einigen wurde doch bestritten, dass das derzeitige Verfahren zur Übernahme der IAS eine ausreichende "Kontrolle" über die Rechnungslegungsgrundsätze ermögliche. Dazu wurde u.a. angeführt, dass es sowohl auf nationaler als auch auf EG-Ebene an parlamentarischer Überprüfung fehle; in manchen Beiträgen wurde angeregt, anstelle einer Übernahme der IAS die Rechnungslegungsrichtlinien weiterzuentwickeln und auf steuerliche Aspekte auszuweiten. In einigen Beiträgen wurde auch die Ansicht vertreten, dass die Wirtschaft an den derzeitigen Verfahren zur Übernahme der IAS nicht ausreichend beteiligt und bei jeglicher Initiative in steuerlicher Hinsicht die Einbeziehung der Wirtschaft wünschenswert sei – in der Mehrheit der Beiträge findet sich hierzu allerdings keine spezifische Aussage.

Im Zusammenhang mit den möglichen Verfahren für die Vereinbarung einer IAS-basierten Steuerbemessungsgrundlage wurde auch die Frage der parlamentarischen bzw. demokratischen Verantwortung angesprochen. In einigen Beiträgen wurde die Tatsache, dass es sich bei dem IAS-Board um eine private Einrichtung handelt, als problematisch angesehen. In mehreren Beiträgen wurde hervorgehoben, dass der

Regelungsausschuss für Rechnungslegung mit qualifizierter Mehrheit beschließt, was als völlig inakzeptabel angesehen wird, da Beschlüsse im steuerlichen Bereich der Einstimmigkeit bedürfen. Es war jedoch nicht immer klar, ob in den Beiträgen die Beibehaltung des Einstimmigkeitsprinzips unterstützt oder nur festgestellt werden sollte, dass das Erfordernis der Einstimmigkeit, solange es bestehe, nicht umgangen werden dürfe, indem bestimmte Beschlüsse einem Ausschuss übertragen werden, der mit qualifizierter Mehrheit beschließt. In einigen Beiträgen wurde ausdrücklich erklärt, dass die Einführung einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage entweder Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit oder eine verstärkte Zusammenarbeit erfordere.

In der überwiegenden Mehrheit wird in den Beiträgen der Schluss gezogen, dass die Ausweitung des derzeitigen Verfahrens zur Übernahme der IAS nicht anzuraten sei, da die Übernahme von Rechnungslegungsgrundsätzen von der Schaffung einer Steuerbemessungsgrundlage zu trennen sei. Der Rahmen (ein Expertenausschuss, der die Fragen im Detail untersucht) könnte jedoch sinnvoll weiterentwickelt werden, wenn die Fragen der parlamentarischen Kontrolle und des Beschlusses mit Mehrheit bzw. Einstimmigkeit gelöst werden können.

3.2

Zu den allgemeinen Prinzipien der IAS:

Sind die IAS zu "anlegerorientiert", als dass ihnen bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage die wesentliche Rolle zukommen könnte? Inwiefern kollidieren die IAS-Prinzipien der Wesentlichkeit, des beizulegenden Zeitwerts und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise mit steuerlichen Prinzipien? Könnten etwaige Konflikte dadurch gelöst werden, dass in Anhängen ergänzende Angaben für steuerliche Zwecke verlangt werden? (Abschnitt 3.2)

Der Umstand, dass die IAS in erster Linie "anlegerorientiert" sind, und die besondere Bedeutung der drei von der Kommission angeführten Prinzipien wurden allgemein anerkannt. In fast allen Beiträgen wurde die Besteuerung von nicht realisierten Gewinnen abgelehnt, auch wenn in einigen festgestellt wurde, dass es relativ problemlos wäre, IAS-konforme Abschlüsse derart anzupassen, dass derartige Gewinne unberücksichtigt bleiben. (In der Zusammenfassung am Anfang des Konsultationspapiers wurde ja auch schon festgestellt, dass "ein IAS-konformer Abschluss (...) natürlich allenfalls ein Ausgangspunkt für die Ermittlung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage (wäre) und nicht die Bemessungsgrundlage selbst.") Eine kleine Minderheit war der Auffassung, dass das Prinzip des beizulegenden Zeitwerts für eine Steuerbemessungsgrundlage theoretisch akzeptabel sein könnte, dass dies in der Praxis jedoch unwahrscheinlich und auch nicht ratsam sein dürfte. Eine Reihe von Beiträgen insbesondere aus dem Banken- und Versicherungssektor enthielt detaillierte Stellungnahmen zur Anwendung des beizulegenden Zeitwerts unter dem Aspekt der Rechnungslegung in diesen beiden Branchen.

Das Prinzip der Wesentlichkeit wurde als kleineres Hindernis angesehen: Zwar befassten sich einige Beiträge damit, aber in anderen wurde betont, dass dieses Problem ohne große Schwierigkeiten behoben werden könnte. Auch die Ansichten zum Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise waren geteilt: Einige maßen

diesem Prinzip große Bedeutung bei und hielten es für eine Quelle erheblicher Unsicherheit, andere wiederum waren der Auffassung, dass der Umgang mit diesem Prinzip keine großen Probleme bereiten dürfte. Die Befürchtungen galten vielmehr einer möglichen Ungleichbehandlung (wenn z.B. Gesellschaften die Prinzipien unterschiedlich handhaben) und der Möglichkeit, dass die Ergebnisse nur Momentaufnahmen darstellen könnten. Als mögliche Lösung für letzteres Problem wurde die Erleichterung des Verlustvor- und -rücktrags genannt.

In den meisten Beiträgen, die sich mit der Frage der Anhänge befassten, kam zum Ausdruck, dass diese für einige oder die meisten der Probleme eine angemessene Lösung sein könnten, aber es wurde teilweise auch befürchtet, dass dies mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden sein könnte. In einigen Beiträgen wurde hervorgehoben, dass derartige Anhänge vertraulich bleiben müssten, da sie eher Bestandteil der Steuererklärung als des handelsrechtlichen Abschlusses seien. (Das Konsultationspapier enthält keine Aussage dazu, welche Anhänge zu veröffentlichen wären, geht aber davon aus, dass die derzeitigen Regeln über die Vertraulichkeit von Steuererklärungen beibehalten würden.)

Insgesamt kamen in den Beiträgen Befürchtungen in Bezug auf die drei von der Kommission genannten Prinzipien zum Ausdruck, aber in einigen Beiträgen wurde auch erläutert, wie die betreffenden Probleme gelöst werden könnten. Hauptsächlich wurden hier die Angabe im Abschluss und eine einheitliche Auslegung hinsichtlich der Anwendung der Prinzipien gefordert sowie ausdrücklich die Nichtberücksichtigung etwaiger nicht realisierter Gewinne in der Bemessungsgrundlage. In einigen Beiträgen wurde als größtes Problem der Umstand angesehen, dass bei einer IAS-basierten Steuerbemessungsgrundlage möglicherweise keine Gleichbehandlung von großen und kleinen Unternehmen mehr gegeben wäre (dieser Aspekt wird auch in der folgenden Frage angesprochen – siehe 3.3). Als in diesem Zusammenhang möglicherweise hilfreich wurde in einigen Beiträgen die vorgeschlagene neue IAS zur Messung der Ertragskraft genannt, die noch in diesem Jahr zur Erörterung vorgelegt werden soll und die die Angabe von ordentlichen Einkünften, Neubewertungen und übertragenen Einkünften in einzelnen Spalten vorsieht. In einer Minderheit von Beiträgen wurden Befürchtungen in Bezug auf die IAS-Prinzipien geäußert – die Unternehmen hätten, anders als bei der Anwendung der steuerlichen Vorschriften, zu großen Spielraum bei der Handhabung dieser Prinzipien.

3.3

Zur Anzahl der Unternehmen, die nach IAS verfahren:

Ist es zweckmäßig, eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage auf die IAS zu stützen, wenn nicht alle Unternehmen nach IAS verfahren? (Abschnitt 3.3)

In fast allen Beiträgen wurde verlangt, dass eine IAS-basierte Steuerbemessungsgrundlage allen Unternehmen offen stehen müsse und dass es dafür wiederum notwendig sei, dass alle Unternehmen die Möglichkeit haben müssten, nach IAS zu verfahren. Derzeit bedarf es einer Genehmigung des betreffenden Mitgliedstaates, wenn bei anderen als den konsolidierten Abschlüssen von den etwa 7 000 börsennotierten EU-Unternehmen nach IAS verfahren werden soll. Diesen Beiträgen zufolge wäre es diskriminierend und könnte unlauteren Wettbewerb und/oder Ungleichbehandlung zur Folge haben, wenn eine einheitliche Steuerbemessungs-

grundlage nicht allen Unternehmen offen stünde. Teilweise wurde die Auffassung vertreten, dass dies in der Praxis kein Problem wäre, da viele Mitgliedstaaten letztlich IAS-konforme Abschlüsse zulassen würden und da sich in den Ländern, wo dies nicht der Fall sei, die betreffenden nationalen Rechnungslegungsgrundsätze zwangsläufig so weit in Richtung IAS weiterentwickeln würden, dass die betreffenden Abschlüsse als IAS-konform anzusehen seien und somit als Ausgangspunkt für die Ermittlung der einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage dienen könnten. In einigen Beiträgen wurde die Ansicht geäußert, dass es keine Probleme bereiten dürfte, wenn zunächst nur eine begrenzte Anzahl von Unternehmen dafür in Frage käme.

3.4

Zu dem möglicherweise attraktivsten Aspekt einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage – dass sie nämlich konsolidiert wäre (und die IAS-Verordnung bezieht sich ja gerade auf konsolidierte Abschlüsse):

Sollten konsolidierte IAS-konforme Abschlüsse an die Erfordernisse einer konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage angepasst werden oder sollte ein besonderes Verfahren ausgearbeitet werden, um die Abschlüsse der einzelnen Tochtergesellschaften nach steuerlichen Erfordernissen zu konsolidieren? (Abschnitt 3.4)

In einer Reihe von Beiträgen wurde die Frage der Konsolidierung als die schwierigste bezeichnet. Einige fanden es noch zu früh für eine Stellungnahme, da sie das Verfahren der Konsolidierung, die Definition des Begriffs "Konzern", die Behandlung von Tätigkeiten in Drittstaaten usw. erst noch eingehender untersuchen müssten. Einige vertraten die Auffassung, dass die Konsolidierung als gesonderter Schritt anzusehen sei – man sollte sich jetzt um die Schaffung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage kümmern, die jeder Mitgliedstaat in der ihm eigenen Weise handhabt, und die Konsolidierung erst später in Angriff nehmen. Einige bezweifelten, ob eine Konsolidierung in jedem Falle wünschenswert sei, während andere sie als integralen Bestandteil einer EU-Steuerstrategie sahen, die für das Erreichen der in Lissabon gesetzten Ziele notwendig sei. Es wurde auch die Auffassung vertreten, dass die derzeit fehlende Möglichkeit einer grenzübergreifenden Konsolidierung als Verletzung des EG-Vertrags anzusehen sei (vermutlich in Bezug auf die Niederlassungsfreiheit).

In einigen Beiträgen wurde die Auffassung vertreten, dass bei der Diskussion der Konsolidierungsproblematik die Frage der Zurechnungsmethode von allergrößter Bedeutung sei, weshalb beide Fragen auch gleichzeitig erörtert werden sollten. Es wurde auch gefordert, im Zusammenhang mit den Audit-Implicationen auch die den Unternehmen aus den Änderungen möglicherweise entstehenden Kosten zu berücksichtigen. In einem Beitrag wurde vorgeschlagen, das Fremdvergleichsprinzip im Rahmen jeglicher einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage beizubehalten und nur anhand unterschiedlicher Rechnungslegungsgrundsätze ermittelte Nettogewinne und -verluste aufzurechnen. Begründet wurde dies damit, dass eine Zurechnung im Wege der Formelzerlegung mit vielen Doppelbesteuerungsabkommen nicht in Einklang stehe und z.B. die Anrechenbarkeit von EU-Steuern bei manchen Abkommen mit Drittstaaten in Frage stellen könnte.

In Bezug auf die konkrete Frage – ob IAS-konforme Abschlüsse durch eine Überleitungsrechnung angepasst werden sollten oder ob eine steuerlichen Erfordernissen entsprechende Konsolidierung vorgenommen werden sollte – waren die Meinungen geteilt. In der Mehrheit der Beiträge wurde eine steuerspezifische Konsolidierung vorgezogen, v.a. wegen der noch offenen Fragen hinsichtlich der Konzerndefinition und der Behandlung von Tätigkeiten in Drittstaaten. Trotz dieser noch offenen Fragen war man allgemein der Ansicht, dass es unwahrscheinlich sei, dass eine IAS-konforme Konsolidierung ohne Anpassung annehmbar wäre und dass die Anpassungen einen solchen Umfang hätten, dass es keine Vorteile bringe, von IAS-konform konsolidierten Zahlen auszugehen. Außerdem wurde verlangt, darauf zu achten, dass Maßnahmen zur Vereinfachung der Unternehmenstätigkeit im Binnenmarkt die Tätigkeit außerhalb der EU nicht schwieriger oder komplizierter machen (z.B. im Zusammenhang mit der Herausrechnung von EU-Zahlen aus weltweit konsolidierten Abschlüssen).

3.5

Zur Maßgeblichkeit, einem nicht nur für das Verhältnis zwischen einheitlicher Steuerbemessungsgrundlage und IAS-konformen Abschlüssen relevanten Prinzip:

Kann das Prinzip der Maßgeblichkeit beibehalten werden, wenn eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage für die gesamte EU beschlossen wird? Haben die ergänzenden Erfordernisse, die derzeit durch Maßgeblichkeit abgesichert sind, auch ohne diese Bestand? (Abschnitt 3.5)

In vielen Beiträgen wurde diese Frage anhand der jeweiligen nationalen Erfahrungen beantwortet. Wo man ein System mit starker Maßgeblichkeit gewöhnt ist, wurde die Befürchtung geäußert, dass eine Abkehr von der Maßgeblichkeit zur Verdoppelung des Rechnungslegungsaufwands führen könnte, da die Unternehmen einen steuerrechtlichen und einen handelsrechtlichen Abschluss vorlegen müssten. In Beiträgen aus Ländern mit weniger stark ausgeprägter Maßgeblichkeit wurde deren Lockerung eher als unvermeidlich angesehen, auch wenn die Notwendigkeit der Abstimmung betont wurde. In einigen Beiträgen kamen Unentschiedenheit oder geteilte Meinungen zum Ausdruck. In einem Beitrag wurde festgestellt, dass die Maßgeblichkeit nicht beibehalten werden könne, wenn die Normen ohne Berücksichtigung steuerlicher Erfordernisse festgelegt werden. Einige waren der Ansicht, dass die Frage nicht mehr relevant sei, da die Maßgeblichkeit in der gesamten EU gelockert werde. Verlangt wurde auch, dass die einzelnen IAS sorgfältig geprüft werden, bevor Schlussfolgerungen gezogen werden. Als weiterer wichtiger Punkt wurde die Behandlung von Dividenden, Veräußerungsgewinnen und Berichtigungen des beizulegenden Zeitwerts genannt.

3.6

Angesichts der zahlreichen grundsätzlichen Fragen zur Anwendung der IAS werden auch Alternativen zur Ermittlung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage auf IAS-Grundlage erwogen, etwa die Ausarbeitung von steuerlichen Empfehlungen, die ihrerseits auf den IAS beruhen würden.

Falls die Ermittlung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage anhand der IAS zu ehrgeizig sein sollte: Gibt es in den bestehenden Rechtsvorschriften zur Einführung der IAS ein geeignetes Beispiel dafür, wie steuerliche Empfehlungen eingebracht werden könnten? Sollten derartige Empfehlungen nur der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage selbst dienen oder sollten sie angeben, wie die auf IAS basierenden Zahlen anzupassen sind, um zu der empfohlenen Bemessungsgrundlage zu gelangen ? (Abschnitt 3.6)

Die Meinungen zu den jeweiligen Vorteilen von Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen waren geteilt. Verordnungen wurden von einigen als das bessere Instrument angesehen, während andere sie für ein schwächeres Instrument hielten, da sie der individuellen parlamentarischen Kontrolle entzogen seien (Verordnungen sind direkt anwendbar; Richtlinien sind in innerstaatliche Rechtsvorschriften umzusetzen und bedürfen somit der parlamentarischen Zustimmung, auch wenn sie in manchen Fällen ebenfalls direkt anwendbar sind; Empfehlungen sind nicht rechtsverbindlich). In einigen Beiträgen wurden Empfehlungen als das einzige realistische Instrument bezeichnet, das sich gut für den Beginn eigne und sich als nützlich erweisen könne. In anderen Beiträgen wurde die Ansicht vertreten, dass Empfehlungen nicht für die erforderliche Konvergenz sorgen könnten – sie könnten zwar zu einer gewissen Annäherung führen, würden aber niemals die einheitliche Behandlung zur Folge haben, die für eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage erforderlich ist.

In mehreren Beiträgen wurde festgestellt, dass es entscheidend darauf ankomme, inwiefern die Mitgliedstaaten die einzelnen Ansätze unterstützen. Allgemein anerkannt ist offenbar, dass es zur Schaffung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage einer Rechtsgrundlage in Form von Richtlinien oder Verordnungen bedarf, aber in mehreren Beiträgen zeigte man sich auch bereit, mit Empfehlungen zu arbeiten, da dies ein realistischerer Weg zur Schaffung einer einheitlichen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage sei. In mehreren Beiträgen wurde darauf hingewiesen, dass eine Einigung über Richtlinien sehr schwierig sein werde, und in einigen Beiträgen beschränkte man sich auf die Feststellung, dass das Verfahren zur Schaffung einer einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage Sache der Mitgliedstaaten sei. In einem Beitrag wurde die Einrichtung einer Art von EU-Sachverständigenausschuss zu Steuerfragen, der vorbildliche Verfahren ermittelt, Empfehlungen ausspricht und Leitlinien festlegt, ausdrücklich abgelehnt, da weder die Unternehmen noch die Mitgliedstaaten dafür seien.

Die Frage, ob die Instrumente eher der Definition der Steuerbemessungsgrundlage selbst oder der erforderlichen Anpassungen der IAS dienen sollten, wurde in den meisten Beiträgen, die sich dazu äußerten, als nicht wirklich wichtig angesehen. Allerdings neigten diejenigen, die sich für Empfehlungen aussprachen, zur Definition der Anpassungen, und diejenigen, die sich für Richtlinien aussprachen, zur Definition der Steuerbemessungsgrundlage selbst, nicht zuletzt auch deshalb, weil sich die IAS im Laufe der Zeit weiterentwickeln würden.

3.7

Der Sonderfall der Societas Europaea (SE) wird erörtert, weil diese aufgrund ihrer spezifischen Rechtsform als Beispiel dafür dienen könnte, wie die IAS für Zwecke der Steuerbemessungsgrundlage herangezogen werden könnten, ohne auf die mit

einer allgemeinen Anwendung der IAS möglicherweise verbundenen Schwierigkeiten zu stoßen.

Eignet sich die Rechtsform der SE für ein Pilotprojekt zur Entwicklung einer IAS-basierten einheitlichen Steuerbemessungsgrundlage? (Abschnitt 3.7)

In dieser Frage waren die Meinungen geteilt. Einige waren grundsätzlich gegen ein Pilotprojekt, einige waren der Meinung, dass die SE eine zu neue Rechtsform sei, weshalb es schwierig sei, ein Pilotprojekt auszuwerten. Andere hielten die SE als für ein Pilotprojekt geeignet, wobei allerdings genaue Vorgaben erforderlich seien (zur Dauer des Projekts, zum Vorgehen nach Abschluss des Projekts usw.). Das Risiko für die Einnahmen der Mitgliedstaaten wurde zwar als relativ gering eingeschätzt, wenn die SE Gegenstand eines Pilotprojekts wäre, aber einige hielten ein simuliertes Pilotprojekt doch für besser als ein echtes. Es wurde auch auf die Notwendigkeit einer Folgenabschätzung hingewiesen. In einem Beitrag wurde darauf hingewiesen, dass bei einer SE genau die gleichen Probleme zu lösen wären wie bei jeder anderen Rechtsform und dass insbesondere ein Zurechnungsverfahren erforderlich sei; allerdings wurde auch darauf hingewiesen, dass der Übergang bei der neuen Rechtsform der SE weniger Probleme bereiten dürfte.

In einigen Beiträgen wurden Wettbewerbs- und Diskriminierungsfragen angesprochen, wobei allerdings eingeräumt wurde, dass es derzeit ähnliche Probleme in Bezug auf die verschiedenen Rechtsformen gebe. Einige waren mit einer besonderen Behandlung der SE nicht einverstanden, andere hielten diese für erforderlich, damit die SE als Rechtsform Erfolg habe. In einem anderen Beitrag wurde die Befürchtung geäußert, dass eine neue, unerprobte Steuerbemessungsgrundlage die Unternehmen davon abhalten könnte, sich wegen der damit verbundenen Unsicherheit als SE zu verfassen. Die Vermeidung von Konsolidierungsproblemen (eine SE kann als einheitliche Gesellschaft in der gesamten EU tätig sein, ohne für jede Betriebsstätte eigene Abschlüsse vorlegen zu müssen, die dann zu konsolidieren wären) wurde sowohl als Vorteil (Einfachheit) als auch als Nachteil (Konsolidierungsverfahren könnten bei einem SE-Pilotprojekt nicht erprobt werden) angesehen. In einem Beitrag wurde die Ansicht vertreten, dass die Sitzlandbesteuerung für SEs besser geeignet sei, auch wenn sehr große Unternehmen für eine solche Regelung nicht in Frage kämen.

Konsultationsbeiträge

	Name	Art	Sprache	Land	Sektor
1	EBIT	Verband	EN	Europa	Allgemein
2	Fédération Bancaire Française	Verband	F	Frankreich	Versicherungen
3	Fédération Française des Sociétés d'Assurances	Verband	F	Frankreich	Versicherungen
4	Verband der Chemischen Industrie	Verband	D	Deutschland	Chemie
5	Association Française des Sociétés Financières (ASF)	Verband	F	Frankreich	Finanz
6	Institute of Directors	Verband	EN	VK	Allgemein
7	Wirtschaftsvereinigung Metalle (WVM)	Verband	D	Deutschland	Metall
8	Japanese Business Council in Europe (JBCE)	Verband	EN	Japan	Allgemein
9	Industriellenvereinigung	Verband	D	Österreich	Allgemein
10	Association of British Insurers	Verband	EN	VK	Versicherungen
11	Federation of Enterprises Belgium (FEB)	Verband	EN	Belgien	Allgemein
12	Bundesverband Deutscher Banken (BDB)	Verband	EN	Deutschland	Banken
13	British Vehicle Rental & Leasing Association (BVRLA) }	Verband	EN	VK	Leasing
14	European Car and Truck Rental Association (ECATRA) }	Verband	EN	Europa	Leasing
15	European Savings Bank Group	Verband	EN	Europa	Banken
16	Bundessteuerberater-Kammer (BStBK)	Verband	D	Deutschland	Berufsverband
17	Comité Européen de Assurances (CEA)	Verband	EN	Europa	Versicherungen
18	Mouvement des Entreprises de France (MEDEF)	Verband	F	Frankreich	Allgemein

19	Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft	Verband	DE	Deutschland	Versicherungen
20	Prof. Dr Andreas Oestreicher und PD Dr. Christoph Spengel	Persönl. Beitrag	EN	Deutschland	Hochschule
21	Jacek Safuta	Persönl. Beitrag	EN	Polen	Einzelperson
22	Dipl.-Kfm. Klaus Feinen	Persönl. Beitrag	EN	Deutschland	Hochschule
23	Professor Rädler	Persönl. Beitrag	EN	Deutschland	Berufsverband
24	Professor Jaress	Persönl. Beitrag	DE	Deutschland	Hochschule
25	Mr Graeme Macdonald	Persönl. Beitrag	EN	VK	Hochschule
26	Mr Adam Craig	Persönl. Beitrag	EN	VK	Einzelperson
27	Price Waterhouse Coopers	Berater	EN	Europa	Berater
28	Law Society of England and Wales	Berater	EN	VK	Berater
29	Linklaters de Bandt	Berater	EN	Belgien	Berater
30	Groupe d'études et développements (GED)	Berater	F	Frankreich	Berater
31	ICAEW Tax Faculty	Berater	EN	VK	Berater
32	Vertraulich	Staat			Staat
33	European Banking Federation (FBE)	Verband	EN	Europa	Banken
34	Conseil Supérieur de l'Ordre des Experts-Comptables	Berater	FR	Frankreich	Berater
35	Confederation of Swedish Enterprise	Verband	EN	Schweden	Allgemein
36	Fédération des Experts Comptables Européens (FEE)	Berater	EN	Europa	Berater
37	VNO - NCW	Verband	EN	Niederlande	Allgemein
38	BITKOM	Verband	DE	Deutschland	Allgemein
39	AFEP AGREF	Unternehmen	FR	Frankreich	Unternehmen

40	European Association of Cooperative Banks (EACB)	Verband	EN	Europa	Banken
41	DATEV	Unternehmen	DE	Deutschland	Allgemein
42	Tax Executives Institute (TEI)	Verband	EN	Europa	Allgemein
43	Chartered Institute of Taxation (COIT)	Berater	EN	VK	Berater
44	Union of Industrial and Employers' Confederation of Europe (UNICE)	General	EN	Euro	General
45	Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK)	General	DE	German	General

		Europa	Staat	Österreich	Belgien	Frankreich	Deutschland	Niederlande	Japan	Schweden	Polen	VK
Hochschule	4						3					1
Einzelperson	2										1	1
Banken	4	3					1					
Finanz	1					1						
Versicherungen	5	1				2	1					1
Leasing	2	1										1
Chemie	1						1					
Metall	1						1					
Allgemein	15	4		1	1	2	3	1	1	1		1
Berater	9	1			1	2	2					3
Staat	1		1									
	45	10	1	1	2	7	12	1	1	1	1	8